



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Adrian Ursache

Kleine Anfrage - **KA 8/3842**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Adrian Ursache

Kleine Anfrage – **KA 8/3842**

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Nach Medienberichten wurde der wegen versuchten Mordes an einem Polizeibeamten verurteilte Reichsbürger Adrian Ursache nach Verbüßung seiner Freiheitsstrafe im September 2024 aus der Justizvollzugsanstalt Burg entlassen. Im Zusammenhang mit der Haftentlassung wird berichtet, dass gerichtliche Auflagen angeordnet wurden, darunter Aufenthalts- und Kontaktbeschränkungen sowie Maßnahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Zudem sollen polizeiliche Begleit- und Überwachungsmaßnahmen erfolgen. Zum Zeitpunkt seiner Entlassung wurde sein Aufenthalt per elektronischer Fußfessel überwacht, begleitet wurde er permanent von fünf bis zehn uniformierten Polizisten.¹ Außerdem durfte er zu diesem Zeitpunkt keine elektronischen Kommunikationsmittel benutzen.²

*Laut der Mitteldeutschen Zeitung radikalisierte sich Ursache in der Haft und gilt in der Reichsbürger*innenszene als Galionsfigur, welche sich im Milieu großer Anerkennung erfreut.³*

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung hat allerdings alle

¹ „Reichsbürger Adrian Ursache wird nach Haftentlassung auf Schritt und Tritt bewacht“, Volksstimme.de, 03.09.2024, online hier: <https://www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/landespolitik/reichsbuerger-adrian-ursache-wird-nach-haftentlassung-auf-schritt-und-tritt-bewacht-3910035>

² „Reichsbürger“-Ikone bekommt Internet-Verbot“, bild.de, 09.09.2024, online hier: <https://www.bild.de/regional/sachsen-anhalt/nach-haftentlassung-internet-vebot-fuer-ex-mister-germany-66daec2a850ab075339c966a>

³ „Mit elektronischer Fußfessel: Ex-„Mister Germany“ aus Haft entlassen“, mz.de, 03.09.2024, online hier: <https://www.mz.de/mitteldeutschland/sachsen-anhalt/adrian-ursache-reichsbuerger-haftentlassung-fussfessel-polizeibewachun-3909940>

Handlungen zu unterlassen, die dazu geeignet sein können, die Wirksamkeit von Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden einzuschränken oder deren Erfolg zu gefährden bzw. schutzwürdige Interessen Dritter zu gefährden. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können, (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt). Mit der öffentlichen Preisgabe von Informationen zu den Fragen 1 bis 14 werden zumindest mittelbar personenbezogene Daten der Betroffenen abgefragt. Dadurch ist deren Selbstbestimmungsrecht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berührt. Die in der Antwort gemachten Angaben stehen damit im Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechtes der Betroffenen und dem verfassungsrechtlich verbürgten Informationsanspruch der Abgeordneten. Eine öffentliche Bekanntgabe der personenbezogenen Daten und deren anschließende Veröffentlichung würde das zu schützende Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verletzen.

Die öffentliche Preisgabe von Informationen zu gefahrenabwehrenden Maßnahmen würde zudem Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Gefahrenabwehrbehörden und der Justiz ermöglichen. Die öffentliche Mitteilung dieser Informationen ließe befürchten, dass gefahrenabwehrende Maßnahmen nicht mehr wirksam umgesetzt werden können und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Die Antwort auf die Fragen 1 bis 14 wird daher teilweise als Verschlusssache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1:

Wie bewertet die Landesregierung aktuell die von Adrian Ursache ausgehende Gefährdungslage?

Frage 2:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über den aktuellen Aufenthaltsort von Adrian Ursache vor?

Frage 3:

Welche gerichtlichen Auflagen wurden im Zusammenhang mit der Haftentlassung von Adrian Ursache angeordnet?

Frage 4:

Welche Maßnahmen der Überwachung oder Kontrolle werden derzeit durch Behörden des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber Adrian Ursache durchgeführt?

Frage 5:

Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgen die derzeitigen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen?

Frage 6:

Seit wann werden diese Maßnahmen durchgeführt und für welchen Zeitraum sind sie derzeit vorgesehen?

Frage 7:

Ist beabsichtigt, die angeordneten Maßnahmen dauerhaft oder über einen längeren Zeitraum fortzuführen? Wenn ja, nach welchen Kriterien wird über eine Verlängerung oder Beendigung entschieden?

Frage 8:

Welche Behörden des Landes, des Bundes oder anderer Länder sind an der Überwachung beziehungsweise Bewertung der Gefährdungslage beteiligt?

Frage 9:

Wurde Adrian Ursache von den zuständigen Sicherheitsbehörden als Gefährder eingestuft? Falls ja, seit wann und aufgrund welcher tatsächlichen Erkenntnisse?

Frage 10:

Hat Adrian Ursache seit seiner Haftentlassung gegen gerichtliche Auflagen oder sonstige behördliche Anordnungen verstoßen? Falls ja, welche Verstöße wurden festgestellt und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Frage 11:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Kontakte von Adrian Ursache zur extrem rechten Szene und/oder Reichsbürger*innen-Szene seit seiner Haftentlassung vor?

Frage 12:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Reaktionen innerhalb der extrem rechten Szene und/oder Reichsbürger*innen-Szene auf die Haftentlassung von Adrian Ursache vor?

Frage 13:

Wird Adrian Ursache innerhalb der Reichsbürger*innen-Szene nach Einschätzung der Landesregierung weiterhin als Führungsfigur, Symbolfigur oder Multiplikator wahrgenommen? Falls ja, wie wird dies begründet?

Frage 14:

Welche Maßnahmen wurden im Zusammenhang mit der Haftentlassung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit getroffen?

Antwort auf die Fragen 1 bis 14:

Die Fragen 1 bis 14 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 15:

Hat die Landesregierung in vergleichbaren Fällen bereits gegenüber anderen Personen nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe Maßnahmen wie elektronische Aufenthaltsüberwachung, polizeiliche Begleitung oder vergleichbare Kontrollmaßnahmen angeordnet beziehungsweise umgesetzt? Falls ja, in wie vielen Fällen seit 2021?

Frage 16:

In wie vielen Fällen wurden in Sachsen-Anhalt seit 2021 elektronische Aufenthaltsüberwachungen nach einer Haftentlassung angeordnet?

Antwort auf die Fragen 15 und 16:

Die Fragen 15 und 16 werden zusammenhängend beantwortet.

Statistiken über die im Land angeordneten elektronischen Aufenthaltsüberwachungen werden nach Auskunft des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz nicht geführt. Dabei ist zu beachten, dass auch Staatsanwaltschaften außerhalb des Landes als zuständige Vollstreckungsbehörden einer im Land angeordneten bzw. umgesetzten elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Betracht kommen.

Nur soweit das Land bei der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht kostenmäßig beteiligt ist, kann auf die Zahlen aus den monatlichen Abrechnungen der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung zurückgegriffen werden, wo die Anzahl der Fußfesseln für aktive Probanden in

Sachsen-Anhalt im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 Strafgesetzbuch) monatlich ausgewiesen wird. Danach ergeben sich folgende Zahlen von Probanden bei denen seit 2021 (bis April 2026) Fußfesseln zum Einsatz kamen:

Jahr	Januar (Bestand zum 01.01.) ^a	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
2021	2	2	2	3	3	4	3	3	3	3	3	4
2022	4	4	4	5	5	5	5	5	4	4	4	4
2023	4	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4	4
2024	3	3	3	3	3	3	2	2	5	4	4	4
2025	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
2026	4	4	4	4								

^adie Zahlen verändern sich im Jahresverlauf die Zu- oder Abgänge

Frage 17:

Welche Kosten sind dem Land Sachsen-Anhalt bislang durch die Überwachung und Begleitung von Adrian Ursache entstanden beziehungsweise welche Kosten werden hierfür voraussichtlich entstehen?

Antwort auf Frage 17:

Die Gesamtkosten für Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Sinne der Fragestellung können nicht valide bestimmt werden.

Frage 18:

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, wonach von Adrian Ursache aktuell konkrete Gefahren für bestimmte Personen, Behörden oder Einrichtungen ausgehen könnten?

Antwort auf Frage 18:

Nein.